

[illegible]

Wollen und lieben getrauen Wilhel-  
mreich und Johann deselben apart  
Gnädig Vor und ausdrücklich mitge-  
ordnet, Und da für das Kind nacher nicht  
darauf gesehen noch in unsern jetzt vorlag-  
ten Willen verhandelt Geldes hiermit  
ausdrücklich und zum höchsten Tage von  
Verkaufen dummer dieses Capital das 15<sup>te</sup> L  
von dato in jeder Frist, dann der Trifft  
leben oder sonst getrauen, zum Jahre die-  
ser Verkauftung nicht nur anzu, sondern  
zeit und annehmen, und nollgültigen Muth  
Vorben wieder abzutragen, sondern auch  
Liften, oder falls dieser Contract mit  
Trifft sich freiwillig noch länger prolon-  
giert werden, und die Indereosen richtig  
bezahlt sein sollen, mit Vorst von Hundert  
jährlich zu verpensionieren, und zwar derg-  
leichen, daß die Gelehrten davon alle Landesherrn  
Messen in Landesherr, oder in loco salutio-  
nis auf unsere Kosten und Gefahr abzu-  
tragen

tragen, und damit von Maß zu Maß so  
lang continuirlich andauere soll, bis das  
Capital selbst abgetroget seyn wird. 3.  
dem Jude, wie bey solchen dergleichen Toffen  
andere pfechtlich und durch Handlung  
an laibliche Fynde statt vorzusehen  
soll, obige Forderung Termine ofter alle exception  
wie mögen nach dem Fynde, wie sie wollen  
richtig zu erfüllen. 4. In dem allen Mo-  
nitarium aber, haben wir nicht nur unser  
Einkaufs, Vermögen, so viel Fynde  
nötigen, zu einer general hypothec,  
sondern wir Monitarium auch unser  
noch Niemand anders, Monitarium und  
noch so fende Specifice gemalte Revenuen,  
und

die hundert Tausend Mark oder Dinstand Müßer  
zu Künftigen sein anhängt anzuführen  
Faßt, inclusive der Fynde 200/-  
die Fynde in dergleichen Fynde,  
und Künftigen Fynde Fynde 15. 18. 20  
Lat. 2. 13. 18. 20

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| Grundlohn von 30 Juden daselbst | — 20. —     |
| Quo. Geld alle                  | 20. —       |
| 14 1/2 sind alle Güter d'io an  | 2 1/2 20. — |
| 6 Quid Linge Güter d'io an      | — 30. —     |

Die Fünfteln daselbst  
 Rändiger Güter Linge Maaß

|                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| 1. Melk Korn pro                | 4 1/2  |
| 5 Melk Korn, Mainz Maaß d'io an | 15 1/2 |

30 Juden

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| 5 Melk 2 8 <sup>te</sup> Korn d'io an | 16 1/2 30. — |
|---------------------------------------|--------------|

|                |             |
|----------------|-------------|
| 1 Melk Wetz d' | 1 1/2 30. — |
|----------------|-------------|

|                                                |             |
|------------------------------------------------|-------------|
| 6. Melk 2 8 <sup>te</sup> Gaber Rändig d'io an | 8 1/2 40. — |
|------------------------------------------------|-------------|

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 5. Melk Gaber 30 Juden d'io an | 6 1/2 40. — |
|--------------------------------|-------------|

Die in dem Knechtung der

Moskau gelagert sind noch ge-

maße (Waldwieser) so zähsch

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| 20 Mageren Güter d'io an | 120. — |
|--------------------------|--------|

In Mainz an der Dilek

Knechtung so trägt ein

das in der vordere

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| zähsch 36 Gf, d'io an | 324. — |
|-----------------------|--------|

Latw 519. 30. —

Die Äcker und Wiesen, in der

Mieselburg anlang zu folgend an

Korn 120 Met. d' 3. L. " 360. L.

Malz 30 Met. d' 1. L. 30. L. " 45. L.

Faber 60 Met. d' 1. L. 20. L. " 80. L.

Fah und Gmat 6. May, d' 6. L. " 36. L.

Das hölzernen Güll und wägel zu fol.

An Korn 3. Met. d' 3. L. 90. L.

An Malz 15 Met. d' 1. L. 30. L. " 22. L. 30.

An Faber 30 Met. d' 1. L. 20. L. " 40. L.

An Fah und Gmat 8. May d' 6. L. " 48. L.

Als vorstehende Dürre wurde

in der Trostung zu bauen

Das Mager in der Mieselburg,

so alle Tag fast verpflanzet und

mit 600 Rind Earsen besetzt

wird, diese Kün am Ge-

winst, wenn pflanz ist, 12 Lout.

max jadan d' 12. L. Gut an Geld

144. L. zu folgend " 46. L.

Latav 767. L. 30. L.

Sal in der That anerkennen und  
von mir aus der besten Mieth  
Gehalt zum Fortan zu zahlen,  
mit dem ich die vorherigen  
Lohnen und Mieten, auch  
Gehalt so zahlung reaktion

300 L

latet per se

Summa der zahlung, Zahlung

1800. L. 18. Aug. 22.

In einem Special Erbschaft, der gestalt,  
damit unser Creditoren unsere Pfanden  
bedingenden Fall, sich aus der Zahlung, so  
auch das Capital und Zinsen, und  
auch alle Pfanden und den besten Teil  
des selben, wie es dann so, wie  
sich von einem Creditoren, selbst  
spezifiziert werden, von liquid, oder von  
der exception der Pfanden zu machen, zu  
haben, und auch zu haben. / propria  
auctoritate, und also mit der uns  
Kauf der Pfanden machen mögen. Mir  
wie

aus dann auf jarnit und dündel consentio,  
 und zu frieden sind, daß aus Mir und aus  
 der Vorfassen in Widerbesehung des Ca-  
 pitals, Interessen und Einkommen, für  
 selbige einzuführen sind, und die Creditoren  
 der Mag. Kustent nach ihrer Masse eingetragene  
 sollten, Garanten gleich viel in einem  
 andern abzugeben müssen liquido con-  
 secuto debito, so fort per viam executionis  
 eingeleitet, trotz davon Geistliche Käuf-  
 Gerichten handata sine clausula und geschworen,  
 und dadurch die, folgende execution erfol-  
 ten werden möge. Wir tragen den Vor-  
 richt alle, was jada und, oder Kauf-  
 von je den, Lebzumein und Vor-  
 kommen zu stellen, sondern Geist-  
 und Malleisen Kusten und Geistlich-  
 Anlehen, Beneficien, Indulgenzen, Choraturen  
 und Exceptionen, so mögen Kaufleute  
 haben, oder sie sollen, insonderheit  
 ubi fori Ausbreitung, doli mali, rei  
 non

rei non sic sed aliter gesto, fraudulente per-  
suasionis, Mißbrauch, heilige Verletzung,  
Abänderung der Münzsorten und der-  
gleichen, also auf der Regel, quod generalis  
renunciatio non valeat, nisi specialis pra-  
ceserit, alldies darüber alle Alinee für  
mit und dündelich transigret haben, wollen  
und genau gefassen haben, daß die  
Glaubigen dieser Verpfändung mit  
allen Punkten und Clausulen nach sich  
gefallen an jemand und an so gar  
aus an eine, potentiores adire und  
ablenken mögen, Adann Alinee Alinee  
berühnen, in der Folge die ganze Lo-  
zahlung Capitalinteressen, Bistum  
und Unkosten nicht prästieren können,  
jedocho so sehr gefasst, die und  
an Selbstsachse vor sich zu bringen  
sollen, von sollen

Zu dieser mit seiner Verfügung  
dieser der Creditoren Bistum Forderung





rüch, haben wir den Convent unser  
 freundlichster Lieber Herr Bruder  
 Georg August zu Wolfenbüttel Eder zu  
 gleich mit uns fändig ab. Alles sehr  
 lieb und sehr gefasst. Wir haben  
 größtens Moxen, Herr Convent und  
 geüben. Es ist freundlich. Unsern  
 fändigen Anbegriff und Bräutigam  
 durch größtens Insagen. Der  
 Tag d. 22. Septbr 1740.

(L) G. H. E. Erbach. (L) Sophia Charlotte  
 Braut zu Wolfenbüttel  
 zu Hofmeier Gräfin von  
 Wolfenbüttel.

Das sind nun für ein neues  
 Buch zu sein. Der Herr und Gülden für  
 Johann Christian Kees als Convent  
 die den Tausend fünf hundert Gülden  
 Capital, mit sehr großem, und  
 also sehr. Die Interessen jederzeit  
 und

aus auf gedrucktes Capital d. 7500. zu  
anzunehmen sol. Dessen mit meiner  
Hand und Unterschrift Landstuhl 30. Sept.  
1740.

LS Philipp Jacob Haan.

Diesem Herrn Haan, gläubigen,  
hervorragend Herrn Philipp Jacob Haan  
Sieben tausend fünf hundert Gulden,  
und Herrn Johann Christian Haan  
alt Conventen & bankalt Sieben tausend  
fünf hundert Gulden, müssen zusammen  
fünfzig tausend Gulden, an mich  
zudem unterschreiben, soll dato voran  
und nach der befestigten Anzahl, und  
ist solches Summe der 15000. reichlich  
anzunehmen sol, die solches die für  
mit in bester form, Kustend auf das  
höchste zu geben, und nach demselben  
gudigen Vertrag in Kaufung bringen  
Landstuhl 30. Sept. 1740

LS Wilhelm Heinrich  
Finck:

Diesem diesem Herrn Haan, annehmend

7  
Haller Hergeshofmann Capital der 5000 R. Thaler  
Haller Hofen Erbteilung am 1. Jan. 1746  
Doctor Joh. Christian von Damburg in Vorstand  
Gulden zu gefallen, und 1. Jan. 1746  
in Original Documente zusammen gefunden in  
der Vorfring Jahr, und jeder Zeit zur Nachsicht  
gegen sein Commencirten Hollar, und somit  
Laut dem 1. Jan. 1746 13. Mai 1746

Joh. Christian v. D. M. Lucius. In der Landt schaff. M. Rier  
J. C. Rier. Abt. Rier. 1746

N<sup>o</sup> 5.

1777. d. 24 Febr. Ist das Capital mit  $\text{fl } 1000$  — abgelegt und  
am 17. April 1787, sind d. laufende Zinsen abgeführt worden.

Von Herzog Braden Wir Friede  
 rich Carl Fürst zu Dollberg, Braß  
 zu Königstein, Rockford, Merrigerod  
 und Hohnstein, Herr zu Teschen und  
 Münzberg, Trauburg, Agimont, Eger  
 und Klattau, Ritter und König  
 Lauffen Elephanten Ordens etc. Ländt  
 und Gütern, Jar mit dem 12ten, unser  
 Leben und Was Kommt, daß unser  
 unser Tasse und Aussehen die Wohlge  
 bohrne, Frau Anna Salome Kindt  
 Frau von Terschner Dreßtausend fünf  
 Hundert Gulden, davon Herr  
 Carl Ludwig von Terschner Dreßtau  
 send fünf Hundert Gulden nicht zu  
 zahlen sieben Tausend Gulden, davon  
 die Wohlfahrt Herr Hermann Jacob.  
 Inhaber und Herr Verzeher  
 tausend Gulden, in lausen Herrn  
 Johann Christian Kiesen, Saligen  
 nach

unserer Frau Wittib Frau Anna  
Margaretha und Consorten fünf  
zehn tausend Gulden, und Herr  
Banquier Johann Land und Con-  
sorten sechzehn tausend Gulden  
darzu der Wohlgeborene Herr  
Friedrich Philipp von Arenheim  
Königl. großbritannischer und Für-  
stlich braunschweig. Leinweiger  
Hofrath und Resident in Frankfurt  
am Main, sechs tausend  
Gulden bey Cassen, mit in-  
sammt Herrn und Frau an  
Creditores allezeit zu Frank-  
furt am Main, zusammen  
sechzig tausend Gulden, Wir  
sollen sechzig tausend Gulden  
an Forderungen bey Herrn Land,  
süßer ganz dessen Verfügung  
genehm, davon noch sieben  
Tausend, Wir also nun folgende  
Summe

Summe dier Unsen daz zu vollmächlig  
an laub tag tag Litt. A. et. B. daz  
und Mose anfangen, und Unsen  
frem und Tranz Creditoren aischul  
lich und daz bedächtig mit tagbung  
der Unsen nicht tagfellen, oder  
nicht anfallend, oder in Unsen Mithen  
nicht namendaten. Galdat quibien  
lassen, aus solich Gald theil zu dem  
Wieder kauf der solch fied an der  
Herrschafft Erlaubung und zingt für,  
Bild aber zu andern zu Unsen  
und Unsen ganzem Hausboch  
nötigen Unsen aban. Die Unsen  
die zu nach ringelöze und Caspato  
Obligaciones sub. C. et B. und mo faren  
daz an und theilend die Unsen  
der bindliche und die Unsen daz  
Morden, Eren und glauben frem  
daz Unsen und bedächtig an  
gerundet; daz Unsen Unsen  
daz

dieſe vorerliche Summe 60000  $\text{L}$  von uns, und  
unſere haben und Aufkörung ob  
ſagten Herren und Frauen, Credito-  
ren die aus daren haben und  
aufkörung unſer haben dieſe Obli-  
gation und Verſchreibung bis zu Ab-  
lösung des Capitals mit fünf und ſin-  
gult pro cento zu verzinſen, und  
ſolche auf unſere Koſten und Geſch-  
enſen nimmer beſchuldigung in Frank-  
furt am Main, einzuſenden auch ei-  
nem jeden ſeiner Leuten beſtandend  
und auf unſere Koſten jedes ſelb-  
ſten, das ſelbſt in guten zu  
Frankfurt Courſe ſtehenden Geld-  
ſorten darunter ſeiner Krähze, Weiß-  
ſammet oder anders unter dem  
Namen ſind bekannt ſich beſtandend  
ſind oder Land Münze, Markſchilling,  
Marken, gegen Quittung zu liefern,  
und zwar mit dieſer Verſchreibung,  
daß

daß dann solche Interesse nicht in jeder  
 Ofter und Gerichte Maße zu sehr richtig  
 abgetragen, und binn, Vierzehn  
 Tagen nach jeder Maße noch nicht ge-  
 liefert werden die Gerichte und  
 Frauen Glaubigeres all dem, für  
 und Macht haben sollen, daß Nor-  
 wegische Capital auszu kündigen,  
 Wie aber die Bindung, für zu sollen  
 solches Capital binn, einem Jahre  
 Laß a dato dergleichen, auf Kündigung  
 auf auch die Interesse und alle die für  
 selben Verhinderung Befinden und  
 Kosten abzuführen immer zu  
 nichten. Dergleichen die für immer  
 sollen soll aber, sollen die das  
 Capital nach Verlaßung Dreier  
 Laß in einer ungetrauten, Same  
 und zwar in jeder Maße immer  
 Pfennig und auf binn, Maaß  
 verfinden, sondern solches Maaß  
 ab-

Münz abtragen, die in Waffel Zahlung  
zu Frankfurt gelien. Im Fall nicht  
das Familien Königsan Rufe oder die in  
Münz aus der Correspondenz der Dänke oder  
der Ober Pfennige Creyß über die Ab-  
zahlung der Geld-Sorden beziffert wären,  
so sollen die Herren und Frauen, Credi-  
tores nicht Geldig sein beziffert werden  
Versallzeit für Capital oder eine Frau  
daran zu tun, sondern die Zah-  
lung soll, da es dann Herren und  
Frauen Creditoren beliebt, so lange  
nachfolgen bleiben, bis die Sorden regu-  
liert worden, und zugleich die Zeit  
bestimmt ist, in welcher solche Gelder  
gelde sollen, was beziffert noch stipuliert  
wird, das vor Ablauf der Dreißig  
Jahre die Aufschüßung auf beziffert  
werden ein halbes Jahr vor für ver-  
setzen, in der dann Fortzahlung aber  
in gleich Capital so lange so für soll  
die

Sie nun oder andere Pacht, so ohne Auf-  
 händigung erfolgt; Leloh Bey Generales  
 Verpfändung der Anweisung so viel  
 Pacht zu neu uelken, In specie aber von  
 Schreiben Mir

1. Unser Aufseil von der Widderhauß und  
 ne foud allen Gerussst Orlanburg und  
 Züge für, wir solches alles in dem  
 dieser fallbau verriegelnden Widderhauß  
 Contract de dato Gedern den 1<sup>ten</sup> Septembris  
 1730. und der Prolongation vom 19 Decembris  
 1739 ausfallen, als zu nachstehender  
 diese beyde Widderhauß Creditoren ver-  
 lassen, und von denjenigen, so  
 die Documenta in foudan befall,  
 eine vidimische Abschrift und von  
 denen ein schriftlicher Reverso  
 gegeben worden, daß solche  
 Originalia noch vorliegt, und  
 bey Abtragung des Capital und  
 Interesse integraliter wieder zuhand

yo

unter dem Namen Soltau, mit Auftrage  
dieselbe Verfassung und davor ge-  
schrieben werden soll: daß diese Do-  
cumenta nicht so zu eröffnen, als  
die dazumal Ableitung der Capitalien und  
der dazumal Interessen aus Befehl an  
und dazumal so häufig dazumal, so dazumal,  
2. Unserer Königl. Majestät zu Gedenken  
dieser solte man nicht dazumal  
Extract dazumal dazumal dazumal  
dazumal dazumal 1870/1871 und dazumal  
dazumal Unserer Königl. Majestät zu Gedenken  
mit der dazumal Declaration, daß  
Wir Unserer Königl. Majestät und Auftrage  
man ob dazumal dazumal dazumal cum  
omnibus pertinentiis fructibus et pro-  
ventibus tam presentibus quam futu-  
ris in vim constituti Possessorii nicht  
Noch so Creditoren nomine so  
lange dazumal dazumal, bis daß  
Person dazumal dazumal die Pension, so  
dazumal

Dann das Capital auf die determinirte Zeit  
 samt Interesse und Kosten, dessen durch  
 diesen Kaufman auf anweisung möglichen  
 völlig erlegt und bezahlt, agud, zu  
 dessen Bestätigung und in vim traditio-  
 nis Unterabbe, Peter, Herrn und Frauen  
 Creditoren der ungarischen Gesellschaft  
 betreffenden Extract Sub C. überliefert,  
 und die Herrn und Frauen Creditoren.  
 angenommen haben, und zu dem tradenda  
 et accipienda possessionis animo, d. h. d.  
 manig nicht galtend, sondern, als ob die  
 mit allen Erkenntnissen, auf und vor  
 Meist in obbezeichnetem Unterstand  
 und dessen Durchführung mündlich  
 unmittelbar worden wären, Wir  
 Unter dem gleichfalls durch Herrn  
 und Frauen glaubiger ungarischer  
 Verbindungs, Unterabbe Kauf Contract  
 und dessen Prolongation in  
 Originali versiegelt tradieren, im  
 Auf

24

auch ab mich sagen mögt, davon abjeden  
 lassen sollen, dann Creditoren zu hören  
 auch alle selbständige Interesse und auch  
 den bestimten Termin des Capital nach  
 dem Zufall dieser zu ihrer Vorfrist  
 ihnen zu stellen Vorweisung  
 oder allen falls nach und nach von dem  
 Ueberhufe der Revenuer abzuhängen,  
 zu solchem Effect, das Bisherige sich  
 solchem Fall, sammtlich sehr, sehr,  
 die Herren und Frauen Creditores die  
 auch davon haben und Briefe zu haben  
 zu solchem Fall, Kayser und Mächtig  
 haben sollen, einen oder anderen künftigen  
 Mannen oder dem, statt zu werden  
 und vorzuzugeln, oder dann mich  
 können, einen selbst, sehr remediel  
 werden, sehr, sehr, sehr, sehr, sehr  
 sich zu haben und was kommt, zu  
 werden, sehr, sehr, sehr, sehr, sehr  
 und dann zu sein, und mit sehr

Hluf

Wies zu belagern, auch in Caum mortuo  
vel mutatione, oder in Aia yado of  
vor fange funden Consens unserer Cre-  
ditoren nicht vorfangen wollen, zu  
continuirn, oder die Kündigungs-  
und Zins für selbst in Ansehung,  
beide und ganz zu uns fange, be-  
stehen sollen, und so lange zu uns  
fange, bis wir zu einer völligen Be-  
friedigung ratione Capital, Interesse  
damni et expensarum, und auch auf  
Kost abgeben, und nach der ge-  
wöhnlichen Designation von uns sam  
verificirt und liquidirt, sollen  
geschehen werden, wiederum ge-  
hört, mit dem Befehl, dass wir  
durch Kriem, oder andere Fälle  
auch Gott in Gnade von uns zu be-  
halten, dass es und uns zu be-  
kündigen, falls zu Abstattung  
sachgemäßigen zu raten und  
fall

jährigen Pension nicht so deutlich  
 zu machen, oder auf den bestimmten  
 Termin das zu bezahlende Capital  
 nicht einge fallen, oder mit Brüder  
 willkürlicher prolongiret werden  
 soll, wenn Creditoren, durch Forderung  
 und Gelohnen, Briefe zum Jahre lang  
 zu dem vollen Zahlung der Schuld  
 Schuld Einweisung auf den Forderung  
 ein und andere Interpellation zu  
 fordern die Special Klagen sind zu  
 und danach, da solch nicht zu möglich  
 sein sollen, alle Generaliter Anträge  
 durch Güter, so sie liegen, so sie sollen,  
 in Possession zu nehmen, und sich das  
 mit und auf dem Recht der Zusage  
 ausgeben, als Mandata executorialia  
 de Solvendo vel dimittendo hypothecam  
 S. C. und respective retinenda. recu-  
 peranda et adipiscenda possessionis  
 annuere von Joseph. Knist. Gräber,  
 v. h.

als und dergestalt nicht zu äussern, daß  
Wir, Unserer Fürstlichen und Reichlichen rui-  
ge für oder Widerwärtige dargegen zu  
sein nicht befügt, sondern die in lante  
handata sine Clausula osu mraz ügling  
zu befolgen pflichtig sind es ferner sehr  
sehr. Damit uns unser befügte  
Creditores das so unser gesichert seyn  
mögen; So haben Wir Unserer höchst.  
Fürstlichen Würde, alle die Todtgeborenen  
ne Graffen Fürst Christian Ernst  
und Fürst Heinrich Augusten Prinz  
der Graffen zu Hohenhausen von selbst  
ihren Consens in diese Befugnisse und  
Verpflichtung zu leisten, welche  
wir selbst also die Triloge Sabid  
G. daniel, ad dandem gegeben.  
Geschallen Und davon nicht als durch  
Bezahlung von diesen Verpflichtungen  
bestimmen kann, wir nicht pflichtig zu  
uns pfirman sollen, nimmis Gültaten  
Kreist.

England, sie mögen das man haben die  
 zu wollen, sondern die Renunciatio  
 valens ist allen und jeden Recht zu  
 staten kommen und nicht zu er-  
 sinnen, Beneficien und zu folger,  
 insonderheit moratorii, auch dani-  
 migen, so das man die Ruin und  
 Mißbrauch zu vermeiden und zu  
 bringen und zu staten kommen, oder  
 in England das man den, die auch  
 sind und sondern allen andern Ex-  
 ceptionibus, alsz eine special Renun-  
 ciatione unfordern, sondern aber  
 rei non sic sed aliter, doli, lesionis  
 fori Auditorum, restitutionis in inte-  
 gram Compensationis quod non sit Instru-  
 mentum quarendigiatum vel quod ab  
 executione non possit incipi in England  
 dicitur, in quod generalis Renunciatio  
 non valeat nisi specialis praecesserit,  
 alsz das man die zu staten kommen  
 und

und auch dergleichen mehr, dann allen  
Mir hie, bey der gegenwärtigen und nachher  
kündlichen und daseindlich  
gekauften und zu dem bey der  
Machung der und Gläubigen. Alles  
getrenntlich sonder Gefährde, Vor bey  
noch pflichtlich verabredet worden,  
daß so bald die Herr und Frauen  
Creditoren noch nötig oder dinstlich be-  
finden, diese Verpflichtung von si-  
nem, dem Herrn, Kaiser, Kaiser, con-  
firmieren, zu dessen, folgend alle dann  
auf bey der Kosten und zu dem noch  
auf bey der Frau und Frauen  
Creditoren alleinig abzugeben, ge-  
stehen soll, allermehr, diese  
Verpflichtung, zu dem so angesetzt,  
werden soll, ad ob Mir selbst  
daran angesetzt, zu dem. Und hien-  
lich haben Mir diese Obligation  
eigenhändig unterschrieben und  
unser





Und Wir Christian Frischling gleiches Alters  
 Heinrich August Gebrüder Grafen zu  
 Völsburg, Königsberg, Rochefort, Mar-  
 burg und Goslar, Herz zu  
 Lüneburg, Münchhausen, Teuburg, Agimont  
 Hofe und Elbhauburg, sowie des Pfälz-  
 lichen und Danneberg Ordens Ritter  
 Salomon Friedberg; daß Wir das in  
 vorstehender Obligation aufgeführte  
 Ansehen der 60000 L. Wir haben beizuge-  
 ben und Guld an Pfennig nebst un-  
 gendlicher Obligation selbst gegen  
 Salomon, und bei Nachkommen Successions-  
 Füllen, dann solche Füllen in der  
 nicht abzulassen, sondern, alles  
 das darinnen aufzufallen, erfüllbar.  
 Wir Wir dann unsern Freund und  
 Consens über diese Füllen und Hand-  
 schrift mit uns teilen,  
 und zu dessen alle, Nachkommen und  
 unsern Füllen diesen unsern  
 Consens

Consens eigenständig unter freier  
Tafel, und mit Unsern Größt. In-  
sigel und Siegel bedruckt. Dessen  
Zeichen Merkenode d. 18 Febr. und  
Bismarck d. 15 Febr. Anno in tausend  
Sieben Hundert Vierzig und Fünf  
L. S. Christian Furst L. S. Heinrich August  
Graff zu Hellebrüg Graff zu Hellebrüg

Dieses Vorstehende Copie mit dem  
Original Consens in allem gleich. Und  
sagt, sind unter dem Siegel  
Hellebrüg. Regierung Insigel be-  
drucken Datum Geden. d. 27 Febr.  
1745

L. S.

Oben angeführtes Original  
Consens der Furst  
Graff zu Hellebrüg  
hat oben massen  
in Vorweisung ge-  
legt. D. 28. Febr. 1745  
L. S. Joseph Furst

Dieses dann fixiert auf dem  
Kopf



*[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely from the 18th or 19th century.]*

4:4

*[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, continuing from the top section.]*